

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Einstufung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter

Die **Kleine Anfrage 994** vom 15. September 2006 hat folgenden Wortlaut:

§ 7 Abs.1 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) bestimmt, dass rechtzeitig vor der Wahl vom Gemeinderat die Einstufung der Ämter zu erfolgen hat, sofern überhaupt eine Wahlmöglichkeit besteht.

Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat am 22. Juni 2006 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen, dass der Bürgermeister mit Wirkung zum 1. Juli 2006 nach A 15 zu besolden ist. Zusätzlich soll der Bürgermeister die Differenz zur Besoldung, die ihm nach der Besoldungsgruppe A 16 zustehen würde, erstattet bekommen, so lange die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Pößneck 12 500 übersteigt. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat diesen Beschluss des Stadtrates Pößneck beanstandet. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde begründet dies damit, dass die Einstufung nicht fristgemäß durch den Stadtrat entschieden und die Einstufung nicht anhand der amtlichen Einwohnerstatistik vorgenommen worden sei. Der Beschluss vom 22. Juni 2006 wurde inzwischen durch den Stadtrat Pößneck in öffentlicher Sitzung aufgehoben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann hat spätestens vor der Wahl die Entscheidung des Gemeinderats über die Einstufung von kommunalen Wahlbeamten zu erfolgen und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Fall, dass ein Gemeinderat nicht rechtzeitig vor der Wahl über die Einstufung entschieden hat? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?
3. Welche Gemeinden haben bisher seit den Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister im Jahre 2000 bezüglich des in Frage 2 nachgefragten Sachverhaltes nicht rechtzeitig über die Einstufung entschieden? Welche Konsequenzen hatte dies für die betroffenen Gemeinden?
4. Unter welchen Voraussetzungen ist der Beschluss über die Einstufung von hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?
5. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, im Falle einer Wahlmöglichkeit zur Einstufung eine niedrigere Besoldungsstufe zu wählen und die Differenz zur nächst höheren Besoldungsstufe durch eine Zusatzleistung auszugleichen? Liegen diese Voraussetzungen im Falle der Stadt Pößneck vor? Wie werden diese Auffassungen durch die Landesregierung begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 (Eingang: 27. Oktober 2006) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ist rechtzeitig vor der Wahl vom Gemeinderat nach Maßgabe der Regelungen des Kommunalbesoldungsrechts festzusetzen, soweit für die Einstufung der Ämter eine Wahlmöglichkeit besteht.

Durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) wurde § 7 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) neu gefasst und der Begriff "rechtzeitig" eingefügt. "Rechtzeitig" im Sinne dieser Neuregelung bedeutet, dass im Falle der indirekten Wahl die Besoldungsgruppe vom Gemeinderat vor der Stellenausschreibung festgesetzt wird. Soll der bisherige Amtsinhaber ohne Stellenausschreibung wieder gewählt werden, muss die Besoldungsgruppe vor der Entscheidung über das Absehen von der Stellenausschreibung festgesetzt werden. Es bedarf für die Festsetzung eines gesonderten Beschlusses; eine Bestimmung der Besoldungsgruppe in der Hauptsatzung reicht hierzu nicht aus.

Im Falle der direkten Wahl bedeutet "rechtzeitig" im Sinne von § 7 Abs. 1 ThürKWBG, dass der Einstufungsbeschluss vor dem ersten Wahltermin und nicht erst vor der Stichwahl erfolgen muss.

Zu 2.:

Die rechtzeitige Einstufung vor der Wahl ist eine Obliegenheit des jeweiligen Beschlussorgans. Wird kein neuer Einstufungsbeschluss gefasst, behalten die bisherigen Beschlüsse ihre Gültigkeit, soweit sich die bestehende Sach- und Rechtslage, z. B. die Größenklasse der Gemeinde, nicht geändert hat. Liegt rechtzeitig vor der Wahl kein alter oder neuer Einstufungsbeschluss vor, so hat der betreffende Amtsinhaber kraft Gesetzes Anspruch auf die Besoldung, die ihm nach § 2 Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (ThürKomBesV) mindestens zusteht, d. h. nach der niedrigsten Besoldungsgruppe, die nach § 2 ThürKomBesV möglich ist.

Zu 3.:

Informationen, welche Gemeinden wann und zu welchen Ämtern einen Einstufungsbeschluss gefasst haben, liegen nicht vor. Es besteht auch kein rechtsaufsichtlicher Handlungsbedarf entsprechende Auskünfte nach § 119 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) einzuholen.

Zu 4.:

Sitzungen des Gemeinderates sind gemäß § 40 Abs. 1 ThürKO grundsätzlich öffentlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner Personen der Öffentlichkeit entgegenstehen. Bei einem vor der Wahl zu treffenden Einstufungsbeschluss gemäß § 7 Abs. 1 ThürKWBG handelt es sich um eine abstrakte, auf das Amt bezogene Entscheidung, so dass grundsätzlich die Beratung und Abstimmung über die Einstufung des Amtes in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat.

Zu 5.:

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bestimmt in § 2 Abs. 1, dass die Besoldung der Beamten durch Gesetz geregelt wird. Nach § 21 Abs. 2 BBesG sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Kommunen entsprechenden Besoldungsgruppen zuzuordnen; dabei können bei einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.

Die Landesregierung hat in der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürKomBesV) vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260) von der Ermächtigung des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch gemacht und die Gemeinden in Größenklassen mit je zwei Besoldungsgruppen eingeteilt. Der Gemeinderat muss sich bei seiner Entscheidung zur Einstufung eines kommunalen Wahlbeamten gemäß § 2 Abs. 1 ThürKomBesV für eine der beiden in Betracht kommenden Besoldungsgruppen entscheiden, die dann während der gesamten Amtszeit nicht verändert werden kann.

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Pößneck, dem Bürgermeister neben seiner Besoldung eine Zulage zu gewähren, war bereits wegen einer fehlenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig und damit aufzuheben. Mangels eines rechtzeitig gefassten Einstufungsbeschlusses vor der Wahl erhält der Bürgermeister der Stadt Pößneck Besoldung nach der niedrigeren Besoldungsgruppe A 15, die nach § 2 ThürKomBesV für Gemeinden der betreffenden Größenklasse möglich ist.

In Vertretung

Baldus
Staatssekretär